

IRRTÜMER : FORTBILDUNGEN (WEITERBILDUNGEN)

Was viele glauben:	Wie es wirklich ist:
... dass man innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge Fortbildungen besuchen muss.	Es gibt keine gesetzliche Frist, innerhalb derer man eine bestimmte Anzahl an Fortbildungen besuchen muss. Die Formulierung im B-Topf ("freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen")* ist sinnwidrig, denn freiwillig ist nicht notwendigerweise regelmäßig.
... dass man Fortbildungen immer selbst finanzieren muss.	Angeordnete Fortbildungen muss der Dienstgeber zur Gänze bezahlen (Kursgebühr, Reisekostenvergütung, Tagesgebühren, gegebenenfalls Nächtigungen). Bei freiwilligen Fortbildungen hat man keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme.
... dass der Dienstgeber Fortbildungen nicht bezahlen muss, wenn die Lehrkräfte die Fortbildungen selbst aussuchen, er jedoch pauschal vorgibt, wie viele Kurse / Stunden man pro Jahr machen muss.	Das müsste gegebenenfalls ausjudiziert werden, aber die Anordnung, sich jedes Jahr z.B. im Umfang von "acht Unterrichtseinheiten" fortzubilden, ist auch eine Fortbildungs-Anordnung. Dazu bräuchte es jedoch eine konkrete Weisung oder Regelung (keinen unverbindlichen "Richtwert" wie im Muster-Statut°). Wer sichergehen möchte, sollte sich jeden Kurs vorweg bewilligen lassen und entsprechende Vereinbarungen über die Übernahme der Kosten treffen – oder auf eine Anordnung warten.
... dass Fortbildungskurse, um die man ansucht und die vom Dienstgeber bewilligt werden, zu den freiwilligen Fortbildungen zählen.	In Bezug auf die Jahresarbeitszeit zählen bewilligte Fortbildungen ebenso wie angeordnete zum C-Topf. In Bezug auf die Kosten kann im Zuge einer Bewilligung eine Vereinbarung getroffen werden, wobei – je nach Einigung – auch eine teilweise Finanzierung möglich ist. In Bezug auf allfällige versäumte Stunden sollte – ebenso wie bei angeordneten Fortbildungen – eine Unterrichtsfreistellung möglich sein. Andere Berufsgruppen besuchen Fortbildungen auch im Rahmen ihrer regulären Arbeitszeit, AHS- oder Pflichtschul-Lehrer holen durch andere berufliche Tätigkeiten entfallenen Unterricht auch nicht am Wochenende nach.
... dass man Fortbildungen nur in den Ferien oder an Wochenenden besuchen kann, BZW. ... dass man aufgrund von Kursen versäumten Unterricht immer nachholen muss.	Finden freiwillige Fortbildungen während der Unterrichtszeit statt, sollte man sich diese unbedingt bewilligen lassen und (möglichst schriftliche) Vereinbarungen über allfällige Freistellungen oder Stundenverschiebungen treffen. Werden Fortbildungen angeordnet, muss dadurch entfallender Unterricht nicht nachgeholt werden.
... dass man sich Fortbildungen immer selbst aussucht und der Dienstgeber einen nicht zwingen kann, Kurse zu besuchen.	Der Dienstgeber kann Fortbildungen anordnen, und wenn er das tut, muss man daran teilnehmen. Wie zielführend es ist, jemanden dazu zwangszu verpflichten, seine Zeit bei einem Kurs abzusitzen, der ihn nicht interessiert, ist freilich fraglich.
... dass eigene künstlerische Betätigung, Konzertbesuche, Musik hören, Fachliteratur lesen etc. keine Fortbildung ist.	Selbstverständlich dienen viele, wenn nicht sogar die Mehrzahl alltäglicher Dinge in einem Musikschullehrer-Leben der Weiterbildung. Leider ist im Dienstrecht nur von Fortbildungs-"Veranstaltungen" die Rede. Dennoch zählen solche Tätigkeiten zum B-Topf – nur halt ohne dienstrechtliche Konsequenzen.
... dass man nur Fortbildungen aus dem eigenen Fachbereich besuchen / bewilligen darf.	Laut KOMU-Lehrplan soll man Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur auffrischen, sondern auch erweitern, z.B. um andere Stile (Klassik/Populärmusik), andere Instrumente / Gesang, andere Künste (Malerei, Tanz, ...), Rhythustraining, Entspannungstechniken, psychologische Schulung, Digitalisierung,

DIENSTRECHT (Jahresarbeitszeit)

GVBG § 46c:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072097/LNO40072097.html>

GBedG § 111 (neues Dienstrecht):

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071971/LNO40071971.html>

C-Topf:

GVBG § 46c Abs. 4 (GBedG § 111 Abs. 5)

*Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und **angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen** [neues Dienstrecht: Weiterbildungsveranstaltungen]. Dazu zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten.*

* B-Topf:

GVBG § 46c Abs. 3 (GBedG § 111 Abs. 4)

*Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die **freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen** [neues Dienstrecht: Weiterbildungsveranstaltungen].*

STATUTEN

° Musterstatut niederösterreichischer Musikschulen (§ 13 Abs. 1 lit. g)

Der Lehrkraft obliegen insbesondere folgende Aufgaben: [...]

Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrendenfortbildungsseminaren

(Richtwert: acht Unterrichtseinheiten pro Jahr).

https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/2024_09_05_Muster_Statut_N%C3%96_Musikschulen.pdf

Im Organisationsstatut des Bundesministeriums (für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht) wurde bewusst auf solche Bestimmungen verzichtet und die "**Aufgaben der Lehrenden**" **weggelassen**, weil diese ins Dienstrecht gehören, und ein Statut organisationsrechtliche Dinge regelt, die das Vertragsverhältnis zwischen den Schülern (deren Eltern) und der Musikschule betreffen (und nicht die Dienstverträge der Lehrkräfte).

Organisationsstatut für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen (Oktober 2024)

<https://www.bildung-noe.gv.at/dam/jcr:bad1db86-8204-42f2-8f31-b079e223443a/Beilage%20OS.pdf>

BETRIEBSVEREINBARUNG (Personalvertretung)

Best Practice - Beispiel

Musikschule Region Schallaburg (2019)

"Fortbildung leicht gemacht"

https://drive.google.com/file/d/1TNc_hvbiquaneFMGP0vWb70xv86O1peb/view

LEHRPLAN (KOMU)

Lehrplan für Musikschulen

Visionärer Wegweiser - Allgemeiner pädagogisch-didaktisch-psychologischer Teil

8. Anforderungen an MusikschullehrerInnen – Aufgaben im beruflichen Alltag

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Fortbildung immer wieder aufzufrischen und zu erweitern. (8.3.)

https://www.komu.at/files/content/elements/downloads/20250209192557_komu_lehrplan_druckversion_web.pdf